



CH-3003 Bern

EDI

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Herr Dr. iur. Giéri Bolliger
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Herr Dr. Ingo Lange
Schweizer Tierschutz STS
Herr Marco Mettler
Rigistrasse 9
8006 Zürich

Bern, 18. Dezember 2025

Gravierende Mängel und Intransparenz im Vollzug des Tierschutzgesetzes - Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bolliger, sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Mettler

Für Ihren Offenen Brief vom 28. November 2025 möchte ich Ihnen herzlich danken. Ich bedauere die geschilderten Vorkommnisse in Ramiswil sehr. Das meinem Departement zugeordnete Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist im Bereich Tierschutz für die Gesetzgebung zuständig. Der Vollzug liegt jedoch in der Verantwortung der Kantone. Entsprechend obliegt es in diesem konkreten Fall dem Kanton Solothurn, Massnahmen gegen die Tierhalterin von Ramiswil zu verfügen und durchzusetzen. Ich begrüsse, dass die eingeleiteten Verfahren dazu verhelfen werden, den gesamten Fall aufzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird selbstverständlich auch geprüft werden, welche Gründe neben dem gesundheitlichen Zustand der Hunde, wie beispielsweise schwerwiegende Verhaltensstörungen, zu dem auch für die verantwortlichen Personen nicht einfach zu treffenden Entscheid geführt haben könnten.

Aus Ihrer Sicht zeigt sich im Schweizer Tierschutzhvollzug ein gravierendes Systemproblem, insbesondere bemängeln Sie eine Intransparenz des verwaltungsrechtlichen Tierschutzhvollzugs. Als stossend empfinden Sie, dass sowohl meldende Tierschutzorganisationen als auch Privatpersonen in aller Regel keine Rückmeldung erhalten und damit nicht wissen, ob und in welcher Form der Meldung nachgegangen wurde, ob Missstände angetroffen oder welche Massnahmen in Erwägung gezogen wurden.

Mit Blick auf die Schweizer Rechtsordnung tangiert die von Ihnen gewünschte Informationspflicht die Datenschutzgesetzgebung und bedürfte darum einer expliziten gesetzlichen Grundlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine meldende Person auch in anderen Fällen keinen Anspruch auf weitere Informationen hat, so z.B. im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. Auch die von Ihnen angeregte zwingende Einbindung von Tierschutzorganisationen in den Vollzugsprozess würde einen grundlegenden Systemwechsel darstellen, der einer gesetzlichen Basis bedürfte. Gemäss Artikel 38 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) können aber die Kantone jedoch schon heute Organisationen und Firmen für den Vollzug des Tierschutzgesetzes beziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen. Es liegt in der Organisationsautonomie der Kantone, darüber zu entscheiden, welches die für ihre Gegebenheiten und Bedürfnisse geeignetste Organisationsform ist, um die Tierschutzgesetzgebung zu vollziehen. Der Bundesrat respektiert diese Organisationsautonomie.



Er sieht keine Notwendigkeit, in diese einzugreifen und den Kantonen diesbezüglich weitere Vorgaben zu machen. Würde der Bund den Kantonen in spezifischen Bereichen Vorgaben zur Organisation machen, droht letztlich die Aushöhlung des Prinzips des Föderalismus.

Betreffend der Vollzugstätigkeit der Kantone ist zudem zu bedenken, dass die Intensität der Kontrolltätigkeiten gerade im Heimtierbereich auch davon abhängt, wie viele Ressourcen in den einzelnen Kantonen zur Verfügung stehen.

Wir können Ihnen versichern, dass wir mit den uns im Rahmen der Oberaufsicht zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Tierschutzvorgaben korrekt umgesetzt und konsequent vollzogen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Elisabeth Baume-Schneider".

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Kopie an:

- VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz
Frau Lauretta Eckhardt
Altstetterstrasse 124
8048 Zürich

- Schweizer Tierschutz STS
Frau Nicole Disler
Dornacherstrasse 101/Postfach
4018 Basel